

Klausur Nr. 1668

- Strafrecht -

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Staatsanwaltschaft
Würzburg

355 Js 51388/25

Anklageschrift

in der Strafsache gegen

John Anders, geb. am 1. April 1992 in München, wohnhaft in (...) Würzburg, Am Sonnenhof 29, ledig, Autoverkäufer, deutscher Staatsangehöriger.

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten auf Grund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Stefan Czech beschlossen im Dezember 2019, gemeinsam dem 86jährigen Rentner Rudolf Rohr durch Täuschungen die Bankkarte nebst Geheimzahl abzunehmen und damit an Geldautomaten Geld vom Konto des Geschädigten Rohr abzuheben.

Am 27. Dezember 2019 trat der anderweitig Verfolgte Stefan Czech absprachegemäß als Anrufer in Telefonkontakt zum Geschädigten Rudolf Rohr. Diesem war die Herausgabe von Karte und/oder PIN an Dritte durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner Bank untersagt.

Der Anrufer Czech gab sich als Mitarbeiter der Sparkasse aus und behauptete, dass ein Hackerangriff auf das Computersystem der Bank stattgefunden habe, wodurch vom Konto der Geschädigten ungewöhnliche Auslandsüberweisungen getätigt würden. Sodann kündigte der anderweitig Verfolgte Stefan Czech bei diesem Anruf an, ein anderer Bankmitarbeiter werde alsbald bei dem jeweiligen Geschädigten erscheinen und die Bankkarte in Empfang nehmen; diese müsse überprüft werden. Außerdem wurde dem Geschädigten die Geheimzahl zu seinem Bankkonto unter dem Vorwand entlockt, diese müsse schnellstens bei der Sparkasse vorliegen, um die Auslandsüberweisungen rückgängig machen zu können.

Der Angeschuldigte hörte dieses Telefongespräch am Lautsprecher zunächst mit und begab sich noch während des Gesprächs des Anrufers auf den Weg zum Geschädigten. Bedenken des Geschädigten Rudolf Rohr gegen die Vorgehensweise räumte der anderweitig Verfolgte Stefan Czech währenddessen mit Ausreden und Hinweisen darauf aus, dass die Versicherung die Abbuchungen vom Konto ohne eine solche Kooperation des Kontoinhabers nicht übernehmen würde. Eine weitere telefonische Rückfrage des Geschädigten bei seiner Bank konnte der anderweitig Verfolgte Stefan Czech unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Maßnahmen verhindern.

Kurz darauf nahm der Angeschuldigte absprachegemäß als Abholer die Bankkarte des Geschädigten in dessen Wohnung in Würzburg, Frankfurter Straße 112, entgegen und nutzte diese alsbald zu einer Geldabhebung in Höhe von 1.000 Euro am nächstgelegenen Geldautomaten in der Frankfurter Straße. Das abgehobene Geld wurde unter den beiden Tatbeteiligten aufgeteilt.

2. Der Angeschuldigte benutzte am 7. Januar 2025 um ca. 9.30 Uhr die Stadtbuslinie 17 in Würzburg. Während dieser Fahrt wurde eine Fahrausweiskontrolle durchgeführt. Der Angeschuldigte befand sich nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises. Von Seiten der Verantwortlichen der Würzburger Verkehrsbetriebe WVV wurde am 14. Januar 2025 Strafantrag gestellt.
3. Am 27. Januar 2025 parkte der Angeschuldigte seinen Pkw in der Domerschulstraße in Würzburg im Bereich eines Parkscheinautomaten der Stadt, wo das Parken nur gegen die Entrichtung einer Parkgebühr gestattet ist. Der Parkscheinautomat ist auf 24 Stunden eingestellt, wobei die Parkgebühr je halbe Stunde 2,- € beträgt. Der Parkschein zeigt das Ende der zulässigen Parkzeit mit Datum und Uhrzeit an („Parkzeit endet:“); darüber hinaus enthält er die Bezeichnung des Standorts.

Um die kontrollierenden Mitarbeiter/innen der Stadt über die tatsächlich nicht erfolgte Zahlung zu täuschen und eine gebührenpflichtige Verwarnung zu vermeiden, legte der Angeschuldigte einen bereits am 22. Januar 2025 gezogenen, inzwischen abgelaufenen Parkschein hinter die Windschutzscheibe, wobei er die Datums- und Uhrzeitangabe neu mit Ziffern in dem Druckbild des Parkscheins so überklebt hatte, dass das aktuelle Datum ausgewiesen und eine weitere Parkzeit von zwei Stunden angezeigt wurde.

Die kommunale Kontrolleurin Michaela Gärstl erkannte die Manipulation und heftete eine Verwarnung unter den Scheibenwischer des Pkw des Angeschuldigten.

Überdies meldete sie den Vorgang am 27. Januar 2025 bei der Polizei. Der herbeigeeilte POM Fritz wartete auf den Angeschuldigten, der in Begleitung seines Bruders, des Zeugen Markus Anders, zu seinem Fahrzeug zurückkehrte. Er stellte den manipulierten Parkschein sicher.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt: (...)

Strafbar als (...)

gemäß §§ 263, 263a, 25 Abs. 2, 52; 263; 267, 274, 263, 52; 53 StGB. (...)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen: (...)

Zur Aburteilung ist das Amtsgericht – Strafrichter – Würzburg zuständig (§§ 24, 25 GVG, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 StPO).

Ich beantrage

die Anklage vor dem Amtsgericht – Strafrichter – Würzburg zur Hauptverhandlung zuzulassen,

einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

(...)

Mit den Akten an das Amtsgericht Würzburg.

Würzburg, 17. März 2025

Dr. Gnaase

Staatsanwältin

Protokoll der öffentlichen Sitzung des Strafrichters am Amtsgericht Würzburg vom 17. Juni 2025 (Auszug)

Gegenwärtig: (...)

Ferner sind erschienen der Angeklagte John Anders, sowie die Zeugen (...)

Die Zeugen werden über ihre Zeugenpflichten gemäß § 57 StPO belehrt und verlassen den Sitzungssaal.

Sodann wird der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen wie folgt:

Die in der Anklageschrift genannten Personalien sind richtig...

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz.

Es wird festgestellt, dass die Anklageschrift durch Eröffnungsbeschluss vom 16. April 2025 ohne Änderungen zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Würzburg eröffnet worden ist.

Das Gericht teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

Sodann wird der Angeklagte ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO); er erklärt sich zur Aussage bereit und wird wie folgt vernommen:

Zur Person: (...Netto bekomme ich gerade mal so 750,- Euro im Monat zusammen...)

Zur Sache: „Ich möchte aussagen.“

Die alte Geschichte mit der Bankkarte, die wir dem Rentner in der Frankfurter Straße abgeluchst haben, gebe ich eigentlich zu, nur stimmen da einige Angaben der Anklageschrift nicht im Detail. Ich war damals total in Geldnot und so kamen wir gemeinsam

auf diese Idee. Ich kannte den alten Mann entfernt, der ist sehr leichtgläubig und war daher das optimale Opfer.

Ich habe, als bei dem Telefonat die Details klar geworden waren, die Bankkarte als angeblicher Bankmitarbeiter mit Anzug und Krawatte abgeholt und dann schnell 1.000 Euro abgehoben, die wir uns geteilt haben. Wann das genau war, weiß ich nicht mehr, ich bin mir aber ziemlich sicher, dass das einige Wochen früher war als es in der Anklageschrift angegeben ist. Das habe ich auch der Polizei schon gesagt, als die sich – nachdem ich das alles fast vergessen hatte – plötzlich doch noch bei mir gemeldet hat. Das werde ich nie vergessen, die haben mich wie einen Schwerverbrecher behandelt.“

Auf Frage: „Das Datum der ersten Beschuldigtenvernehmung weiß ich jedoch noch ganz genau. Den Schreck vergesse ich so schnell nicht, zumal das auch noch der Geburtstag meiner Tochter war. Die Vernehmung war am 20. Dezember 2024. Mir tat der alte Mann dann aber schnell leid. Daher habe ich so etwas nie mehr gemacht, denn man hätte ja wieder irgendwelche alten Leute aussuchen müssen, die sich mit modernen Banksachen nicht richtig auskennen. Ich hatte mir auch vor dieser einen Tat noch keine konkreten Gedanken gemacht, ob ich so etwas noch weitere Male versuchen werde, und habe es dann eben bleiben lassen. Nie hätte ich gedacht, dass Stefan so etwas häufiger machen würde. Der muss das im Laufe der Jahre immer wieder einmal ausprobiert haben, bis er doch aufgefliegen ist.“

„Die Vorwürfe hinsichtlich der Busfahrt am 7. Januar 2025 sind meines Erachtens unberechtigt. Der in der Anklageschrift aufgenommene Sachverhalt hat sich zwar insoweit tatsächlich so zugetragen, als ich an diesem Tag unterwegs war, ohne ein Ticket oder eine Monatskarte vorweisen. Allerdings verschweigt die Anklageschrift, dass ich im Besitz einer gültigen Monatskarte bin und damals auch war. Und das bloße Vergessen einer Monatskarte kann doch wohl kaum strafbar sein.

Ich hatte mir nämlich erst zu Beginn des Monats Januar 2025 eine übertragbare Monatskarte gekauft, die ich seither – was ausdrücklich erlaubt ist – abwechselnd mit meiner Lebensgefährtin nutze. Diese Karte hatte ich an dem betreffenden Tag lediglich zu Hause vergessen. Am Tage nach dem Vorfall habe ich die Karte dann auch beim Kundenbüro der WVV vorgelegt und mich bereit erklärt, die übliche Bearbeitungsgebühr von 5,- € zu übernehmen.

Der Angestellte der WVV forderte von mir allerdings ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,- € und sagte, dass dies so in den allgemeinen Beförderungsbedingungen stehen würde. Als ich mich schließlich weigerte, diesen Wucherbetrag zu bezahlen - schließlich kostet eine übertragbare Monatskarte auch nur 60,- € - hat man mich angezeigt.“

Auf Frage: „Meine Monatskarte hatte ich am Tag zuvor aus meiner Geldbörse herausgenommen und in die Tasche meines Ledermantels gesteckt. An dem Tag, an dem ich kontrolliert wurde, hatte ich eine leichtere Jacke angezogen, da es plötzlich wieder deutlich wärmer geworden war. Meine Lebensgefährtin war zu dieser Zeit sowieso nicht in Würzburg, da sie eine Woche lang an einem Seminar in München teilnahm.“

Auf Frage: „Ich war wie gewohnt mit anderen Personen durch die hintere Türe in den Bus eingestiegen. Als dann plötzlich die Kontrolle durchgeführt wurde und ich

bemerkte, dass meine Monatskarte zu Hause lag, habe ich das dem Kontrolleur sofort gesagt. Der hat dann meinen Personalausweis sehen wollen, den ich in meiner Geldbörse hatte, meine Personalien aufgenommen und gemeint, ich solle lediglich meine Karte nochmals im Kundenbüro der WVV vorlegen, dann ginge das wohl in Ordnung.“

„Auch im Hinblick auf die Sache mit der Manipulation des Parkscheins am 27. Januar 2025 sind die Vorwürfe der Anklage in der Sache zutreffend. Mit dieser Dummheit wollte ich aber niemandem schaden. Mehr will ich dazu auch nicht sagen, mein lieber Bruder hat mich ja auch schon gegenüber dem Polizisten, der uns am Auto empfangen hatte, ordentlich und ohne zu zögern drangehängt. Natürlich verzichte ich auf die Herausgabe des alten Parkscheins, dieser kann gerne vernichtet werden.“

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge Stefan Czech wird aufgerufen, gemäß § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Der Vorsitzende teilt mit, er habe die Akten des Verfahrens gegen den Zeugen Czech angefordert und gelesen. Der Zeuge sei hinsichtlich der Vorwürfe gegen den hiesigen Anklagten vom Dezember 2019 gegenüber dem Geschädigten Rudolf Rohr bereits rechtskräftig verurteilt durch Urteil des Amtsgerichtes Schweinfurt vom 5. März 2025.

Zur Person: Stefan Czech, 39 Jahre, Autoverkäufer, (...)

Zur Sache: „Ich habe das erste Mal gemeinsam mit John Anders den Trick mit den Hackern im Bankprogramm ausprobiert, um an Bankkarten und PIN-Nummern zu kommen. Die Idee war mir nach einer Fernsehsendung gekommen, durch die mir klar wurde, dass so etwas bei alten Leuten umso besser klappt, je dreister man auftritt.“

Leider hat man mich vor ein paar Monaten dann doch erwischt. Auf Anraten meines Rechtsanwaltes offenbarte ich anschließend in vollem Umfang meine Taten, um möglichst günstig davon zu kommen. Es wäre auch ungerecht, wenn nun ich allein strafrechtlich dran glauben muss, obwohl ich nicht als einziger profitiert habe.

Meine erste Tat gemeinsam mit John ist mir natürlich in Erinnerung verblieben. Das war am 7. Dezember 2019, nicht am 27. Dezember 2019, wie die Anklageschrift im jetzigen Verfahren gegen den Angeklagten John Anders angenommen hat. Ich war nämlich vom 10. Dezember 2019 bis zum 30. Dezember 2019 auf Mallorca. Die Reise habe ich damals ganz kurzfristig gebucht, und zwar mit dem Geld aus dem Bankkartentrick. Deshalb konnte ich diese sogar noch ganz genau eruieren, auch wenn es eine Weile her ist.“

Auf Frage: „Als wir den Trick das erste Mal testeten, hatten wir nicht die Absicht, dies wiederholt zu tun. Wir wollten es damals einfach mal ausprobieren. Der jetzige Angeklagte John Anders war nur dieses eine Mal dabei. Ich selbst fand die Taktik gut, habe sie dann später noch etwas ausgefeilt und mit anderen Beteiligten durchgezogen.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 60 Nr. 2 StPO unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Zeuge Rudolf Rohr wird aufgerufen, gemäß § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Rudolf Rohr, 86 Jahre, (...)

Zur Sache: „Ich bin damals im Dezember 2019 ganz übel von dem Angeklagten und seinem Mittäter hereingelegt worden. Ich bin heute noch schockiert von mir selbst, dass ich damals auf diese billige Masche reingefallen bin! Ich bekam diesen Anruf, in dem ein angeblicher Mitarbeiter der Sparkasse behauptete, dass ein Hackerangriff erfolgt sei, wodurch Überweisungen ins Ausland ausgelöst wurden. Der Mann sagte, ein anderer Bankmitarbeiter werde vorbeikommen und die Bankkarte zur Überprüfung mitnehmen, wozu er auch meine PIN schnellstens bräuchte. Als ich natürlich irgendwie misstrauisch wurde, sagte er, dass sonst die Versicherung die Abbuchungen vom Konto ohne mein Mitwirken nicht übernehmen würde.“

Kurz darauf kam schon der hier anwesende Angeklagte bei mir vorbei und ich gab ihm nach einem freundlichen Gespräch, was er wollte; also die PIN und meine Kontokarte. Als ich merkte, dass ich übers Ohr gehauen wurde, hatten sie die 1.000 Euro schon abgehoben.“

Auf Frage: „Nein, an das genaue Datum kann ich mich nach so langer Zeit nicht mehr erinnern. Aber ich könnte das an meinen Kontoauszügen nachvollziehen. Ich habe sie vorsichtshalber mit hierher genommen.“

Es wird ein Ausdruck eines Kontoauszugs des Zeugen, erstellt am 31. Dezember 2019 von dem Zeugen in Augenschein genommen.

Durch den Vorsitzenden wird folgender Inhalt des Kontoauszugs als Urkunde verlesen:
Barabhebung über 1.000 Euro; 7. Dezember 2019; Geldautomat in der Frankfurter Straße (...)

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich aus den Verfahrensakten entsprechend den Angaben des Angeklagten ergibt, dass die erste Beschuldigtenvernehmung in dieser Sache am 20. Dezember 2024 stattfand.

Der Zeuge Hans Horn wird aufgerufen, gemäß § 57 StPO ordnungsgemäß belehrt und vernommen:

Zur Person: Hans Horn, 48 Jahre, Angestellter bei der WVV / Würzburger Verkehrsvereinigung, (...)

Zur Sache: „Ich bin bei der WVV für Kundenbetreuungsfragen zuständig. Der Angeklagte ist nach meinen Unterlagen tatsächlich Inhaber einer übertragbaren Monatskarte gewesen. Allerdings ergibt sich aus den allgemeinen Beförderungsbedingungen der WVV, dass bei Nichtvorlage einer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle grds.“

das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von 60,- € fällig wird. Gerade dies hat der Angeklagte mir gegenüber damals verweigert, obwohl er ohne Fahrkarte angetroffen wurde. Er war lediglich bereit, die übliche Bearbeitungsgebühr von 5,- € zu bezahlen. Ein solches Verhalten muss doch strafbar sein; zumindest sah dies die Staatsanwaltschaft auch so wie die Verantwortlichen von der WVV.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint der Zeuge Markus Anders, Bruder des Angeklagten.

Der Zeuge wird nach § 57 StPO sowie ergänzend über sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO belehrt.

Zur Person: Anders Markus, (...)

Zur Sache: Ich berufe mich auf mein Zeugnisverweigerungsrecht und mache keine Angaben zur Sache.

Die Zeuge wird unvernommen entlassen.

Der Zeuge Polizeioberrmeister Ferdinand Fritz wird aufgerufen

Zur Person: (...)

Zur Sache „..... (Die Aussage bestätigt die Anklageschrift bzgl. des Tatvorwurf „Parkzettel“).

Auf Frage: „Über die Urheberschaft des Parkzettels und die weiteren Hintergründe der Tat weiß ich Bescheid, da der Bruder des Angeklagten schon wild schimpfend auf mich zulief, als die beiden Herren zum Auto zurückkamen. Er meinte lautstark, er habe seinem Bruder gesagt, dass sein toller Trick nicht mehr einfach nur ein Kavaliersdelikt wäre und er als großer Bruder enttäuscht von ihm sei.“

Auf Frage: „Nein, ich hatte die Herren Anders zu diesem Zeitpunkt selbstverständlich noch nicht über irgendwelche Rechte belehren können. Ich wusste ja noch nicht einmal, wer von denen wer war. Keiner hatte sich mir vorgestellt. Und gefragt hatte ich ja schließlich auch noch nichts. Der eine von beiden redete ja von Beginn an auf mich ein. Erst durch seine Gerede wurde mir klar, dass sein Bruder der mögliche Straftäter sein muss. Daraufhin erklärte ich ihm gegenüber, dass ich seinen Bruder als Beschuldigten ansehe und er deswegen keine Angaben machen müsse. Daraufhin verstummte er auch direkt und wiederholte seine Äußerungen nicht.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Zeugin Michaela Gärstl wird aufgerufen (...).

Zur Person: (...)

Zur Sache: (Die Aussage bestätigt die Anklageschrift hinsichtlich der Parkscheinmanipulation vom 27. Januar 2025)

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Das Gericht weist darauf hin, (...)

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keinen Eintrag über den Angeklagten enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Eine Verständigung gemäß § 257c StPO hat auch weiterhin nicht stattgefunden.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort.

Vermerk für die Bearbeitung:

Der **Schlussvortrag der Verteidigerin** ist in wörtlicher Rede zu verfassen.

Soweit im Schlussvortrag nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem Hilfgutachten zu erörtern.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. Die erforderlichen rechtlichen Hinweise nach § 265 StPO wurden erteilt.

Auch Verfahrensfehler sind nicht vorhanden, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den im Sachverhalt abgedruckten Teilen des Protokolls ergeben. Die im Protokoll zu findenden Aussagen sind bzgl. der Formalien des Ermittlungsverfahrens als wahr zu unterstellen.

Auf die Haftung von Bankkunden nach § 675v BGB wird hiermit hingewiesen, sowie darauf, dass das Verhalten des Bankkunden Rohr als grob fahrlässig einzustufen ist.